

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 25.02.2025 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Umhausen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 17.03.2025 bis einschließlich 15.04.2025.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Umhausen vor:

„VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 13.03.2025 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022 wird verordnet:

Artikel I

Der Absatz 4 des § 3 des Verordnungstextes wird wie folgt geändert:

„In den landschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA) dürfen Sonderflächen für die nach Abs. 2 zulässigen Nutzungen gewidmet werden, soweit der Freihaltezweck insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung neuer sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude hat vorzugsweise im unmittelbaren Nahebereich bestehender Gebäude zu erfolgen, wobei zur Sicherstellung der Erhaltung eines harmonischen Landschaftsbildes gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine naturkundefachliche Begutachtung die Erlassung eines Bebauungsplanes empfohlen wird, jedoch nicht zwingend erforderlich ist. Die Gebäude sind dabei überwiegend in Holzbauweise auszuführen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Mag. Jakob Wolf“

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 steht es neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes jedenfalls Personen, die in der Gemeinde Umhausen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Umhausen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:
i.A.:

Thomas Wieser 

Angeschlagen am:	14.03.2025
Abgenommen am:	23.04.2025